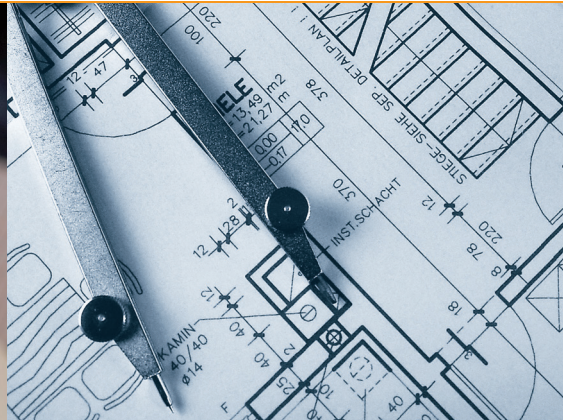


KNH

Rechtsanwälte



# Sonder-Newsletter

Juli 2019

## EUGH KIPPT DIE VERBINDLICHEN MINDEST- UND HÖCHSTSÄTZE DER HOAI

Mit Urteil vom 04.07.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gekippt. Die bisherige Vergütungsregelung verstößt nach Auffassung des EuGH gegen die Europäische Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit in den Mitgliedstaaten der EU.

Nach Ansicht des Gerichts lässt der Umstand, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die eine entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben, mit Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel der Erhaltung einer hohen Qualität der Planungsleistungen eine Inkohärenz in der deutschen HOAI-Regelung erkennen. Wenn – so der Gerichtshof – für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst qualitätsbezogene Mindestgarantien gelten, können solche Mindestsätze zur Erreichung des Zieles einer hohen Qualität der Planungsleistungen nicht geeignet sein. Die Festlegung von Höchstsätzen wiederum könne im Hinblick auf dieses Ziel nicht als verhältnismäßig angesehen werden, da hierzu möglicherweise – wie die Europäische Kommission vorgeschlagen hatte – die Zurverfügungstellung von Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI genannten Kategorien von Leistungen ausreiche.

Die Bundesregierung ist nunmehr gehalten, die HOAI unverzüglich (im Regelfall binnen eines Jahres) anzupassen und die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze abzuschaffen.

In einer Stellungnahme hierzu teilt die Bundesarchitektenkammer mit, dass sie sich gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer und dem Ausschuss für die Honorarordnung e.V. (AHO) seit langem auf diesen Fall vorbereitet habe, dies jedoch aus politischen Gründen nicht öffentlich kommuniziert wurde. Hauptziel sei es demnach, die HOAI wie bisher als Rechtsverordnung zu erhalten. Die Empfehlungen der BAK, der BIngK und des AHO an die Bundesregierung lauten dahingehend, dass, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, zu vermuten sei, dass die Mittelsätze vereinbart sind und dass, sofern eine andere Vereinbarung getroffen werde, die Höhe der Vergütung nach Art und Umfang der Aufgabe sowie nach der Leistung des Architekten/Ingenieurs angemessen sein müsse. Damit soll aus Sicht dieser Verbände eine weiterhin ausgewogene, qualitätssichernde Honorargestaltung möglich sein.

Der Wortlaut des EuGH-Urteils ist über folgenden Link zu finden:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=215785&pageIndex=0&doclang=d e&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=549932>

## INFORMATIONEN

Dieser KNH-Newsletter kann nur erste allgemeine Informationen bieten und ersetzt nicht die Rechtsberatung im konkreten Einzelfall. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben:

KNH Rechtsanwälte in Berlin,  
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin,  
030/590047-0 Fax -299

KNH Rechtsanwälte in Frankfurt a.M.,  
Friedrichstraße 2-6, 60323 Frankfurt a.M.,  
069/9055699-0 Fax -49

KNH Rechtsanwälte in Essen,  
Huysenallee 105, 45128 Essen,  
0201/20163-0 Fax -33

[www.knh-rechtsanwaelte.de](http://www.knh-rechtsanwaelte.de)



## IMPRESSUM

KNH Rechtsanwälte  
Kemper Hochstadt & Partner PartGmbB  
Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
(Herausgeber)

Verantwortlich für die fachliche Koordination:  
Dr. Karl Schwarz